

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Neubrandenburg	
Ggf. Standort		
Studiengang	NURSING – berufsanerkennendes Studium zur Pflegefachperson	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)	
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper	
Akkreditierungsbericht vom	12.08.2021	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
Stand der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren	34
3.1 Allgemeine Hinweise	34
3.2 Rechtliche Grundlagen	34
3.3 Gutachtergruppe	34
4 Datenblatt	35
4.1 Daten zum Studiengang	35
4.2 Daten zur Akkreditierung	37
5 Glossar	38
Anhang	39
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	39
§ 4 Studiengangsprofile	39
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	39

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	40
§ 7 Modularisierung	41
§ 8 Leistungspunktesystem	41
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	42
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	43
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	43
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	43
§ 12 Abs. 1 Satz 4	44
§ 12 Abs. 2	44
§ 12 Abs. 3	44
§ 12 Abs. 4	44
§ 12 Abs. 5	44
§ 12 Abs. 6	44
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	45
§ 13 Abs. 1	45
§ 13 Abs. 2	45
§ 13 Abs. 3	45
§ 14 Studienerfolg	45
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	45
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	46
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	46
§ 20 Hochschulische Kooperationen	46
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.

Auflage 2 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 StudakkLVO M-V):

Gemäß § 37 des Pflegeberufgesetzes muss das Thema Digitalisierung in Pflege und Versorgung systematisch im Curriculum verankert werden.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V):

Die Fachprüfungsordnung muss korrigiert werden: Der Übertragungsfehler bzgl. der staatlichen Prüfungen muss bereinigt werden. Im Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ müssen die Leistungsprunkte so vergeben werden, wie es der erwarteten Praxis entspricht.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V):

Gemäß § 13 des Pflegeberufgesetzes müssen bis zu 10 % Fehlzeiten möglich sein. Ein Nachholen von über die 10 % hinausgehenden Fehlzeiten in der Praxis muss ohne Verlängerung der Studienzeit möglich sein.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Zur parallel beantragten berufszulassungsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs siehe das Kapitel „Stand der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung“.

Kurzprofil des Studiengangs

Im Jahr 1994 wurde an der Hochschule Neubrandenburg der Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management eingerichtet. Zunächst wurden u.a. Pflegekräfte für Aufgaben des Managements qualifiziert. Inzwischen werden mehrere Studiengänge im Bereich der Gesundheitswissenschaften angeboten. Die Hochschule möchte die Professionalisierung und die Akademisierung des Pflegeberufes vorantreiben.

Die Hochschule berichtet, dass sich innerhalb des Fachbereichs zahlreichen Synergien und sinnvolle Kombinationen ergeben. Der zum Wintersemester 2020/21 gestartete Bachelorstudiengang „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ stellt eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes dar. Die langjährig bestehenden Kooperationen mit Praxiseinrichtungen können auch für den neuen Studiengang genutzt werden.

Mit dem Studiengang „Nursing - berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ will die Hochschule vor allem junge Abiturient/innen, Fachhochschulabsolvent/innen oder Meisterabsolvent/innen ansprechen, die sich über die berufsschulische Ausbildung hinaus einem akademischen Pflegeberuf zuwenden wollen, der über hochkomplexe Herangehensweisen an eine kooperative Prozessgestaltung verfügt, um den in seiner Handlungskompetenz eingeschränkten Menschen anzuleiten und zu unterstützen. Dazu wurde ein sechssemestriges Curriculum mit Praxisphasen entwickelt, das laut Hochschule an den Kompetenzbereichen der hochkomplexen Pflege orientiert ist. Die Lehre wird durch Fallarbeit an ausgewählten Krankheitsbildern in einem Pflege-Skills Lab unterstützt, um so die Kompetenz des professionellen Handelns für die Praxissemester vorzubereiten.

Das Studium will für alle Tätigkeiten in den Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege qualifizieren (u.a. Krankenhaus- und Rehabilitationswesen sowie Einrichtungen der Altenhilfe).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung eines primärqualifizierenden Studiengangs im Bereich der Pflege. Sie hält das selbst gesteckte Ziel der Hochschule, Ausbildung und Studium innerhalb von sechs Semestern zu vermitteln, für sehr herausfordernd. Ein wichtiger Punkt dieser Herausforderung ist der enge Zeitrahmen des Curriculums. Dies führt zu hohen Belastungen der Studierenden. Daher bittet die Gutachtergruppe darum, die Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit zu verbessern. Im praktischen Bereich sollte der pflegerischen Performanz ein größeres Gewicht beigemessen werden. Insbesondere ist es hier wünschenswert, dass Lehre in Form von Praxisbegleitung von den Modullehrenden durchgeführt wird.

Die Fähigkeiten, neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen sowie diese auf die Veränderung des Arbeitsumfeldes und Veränderung im Patientenumfeld zu beurteilen, sollten ein größeres Gewicht im Studiengang erhalten.

Der Studiengang verfügt über ein gut ausgestattetes Skills Lab, das gut in die Lehre integriert wird. Sehr positiv sind zudem das problemorientierte Lernen sowie die umfangreiche Arbeit mit Fallbeispielen.

Stand der berufszulassungsrechtlichen Anerkennung

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes beinhalten eine berufszulassungsrechtliche Anerkennung als Pflegefachperson gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG).

Die Hochschule Neubrandenburg gibt dazu an, dass die Zuständigkeiten in Bezug auf den diesbezüglichen staatlichen Prüfungsteil innerhalb des Bachelorstudienganges „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ auf ministerieller Ebene nach wie vor nicht geklärt seien. Die Hochschule berichtet, dass es hierfür laut Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern einer Anpassung bzw. Neuordnung der bestehenden Pflegeberufe-Zuständigkeitslandesverordnung bedürfe, die sich nach wie vor in der Resortabstimmung befinde. Ebenso sei noch nicht geklärt, in welchem Umfang und in welcher Form eine Übertragung von Befugnissen im Rahmen der staatlichen Prüfung im Bachelorstudiengang „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ auf die Hochschule Neubrandenburg erfolgen werde.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt². Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudienganges beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP)³. Der Bachelorstudiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁴ vor.

Unter § 24 (1) der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg heißt es zudem: *„Die Abschlussarbeit (...) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“*

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung – StudakkLVO M-V) vom 10.03.2020 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 16. August 2017, §§ 1 und 2

Fachprüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020, § 1

³ Fachprüfungsordnung, § 2 und Anlage 1

⁴ Fachprüfungsordnung, § 10 und Anlage 1

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „NURSING – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁵. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert⁶. Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die Rahmenprüfungsordnung sieht unter § 30 (5 und 6) die Vergabe von relativen Noten vor („ECTS-Einstufungstabelle“). Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1 der Fachprüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 4 der Fachstudienordnung⁷ besagt: *„Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.“*

⁵ Fachprüfungsordnung, § 1 (2)

⁶ Fachprüfungsordnung, Anlage 1

⁷ Fachstudienordnung für den Bachelor -Studiengang Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.⁸ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP⁹. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Rahmenprüfungsordnung regelt unter § 10 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Unklar ist, ob der Satz *„Werden Studien- und Prüfungsleistungen zur Anerkennung beantragt aber abgelehnt, hat die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - die Ablehnung durch Bescheid zu begründen.“* des Absatzes 5 auch auf den Absatz 7 zu beziehen ist.

§ 5 der Fachprüfungsordnung schränkt die Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention auf unzulässige Weise ein: *„Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.“* In seinem Rundschreiben vom 6.10.2016¹⁰ teilt der Akkreditierungsrat mit, dass die Lissabon-Konvention keine Einschränkung der Anerkennung von Prüfungsleistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht.

Weder in der Rahmenprüfungsordnung noch in der Fachprüfungsordnung finden sich Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Bis zu 50 % eines Studiums sollen durch Anrechnung ersetzt werden können. Dies sieht auch § 20 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor. Entsprechende Regelungen sind zu ergänzen.

Die Hochschule Neubrandenburg kündigte bereits zu beiden Punkten eine Korrektur an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen entsprechen nicht hinreichend der Lissabon-Konvention. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nicht geregelt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden

⁸ Rahmenprüfungsordnung, § 17 (4)

⁹ Fachprüfungsordnung, Anlage 1

¹⁰ http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Lissabon_Konvention.pdf

darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden.

- Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule gibt an, in Kooperation mit einer Vielzahl verschiedenartiger Praxiseinrichtungen zu treten, um die Durchführung der Praxiseinsätze der Studierenden in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen der Pflege sicherzustellen.

Die folgende Tabelle führt die Praxisphasen auf, die in den kooperierenden Praxiseinrichtungen absolviert werden.

Praxiseinsatz	1. Semester	2. Semester	3. Semester <i>Praxissem.</i>	4. Semester	5. Semester <i>Praxissem.</i>	6. Semester
Pflicht 400 h Stationäre Akutpflege	80 h Orientierung Praxisintegrierendes Modul NUR.20.007		Praktikum	32 h praxisintegrierendes Modul NUR.20.015 64 h Praxisintegrierendes Modul NUR.20.016		
Pflicht 400 h Stationäre Langzeitpflege		80 h praxisintegrierendes Modul NUR.20.011	Praktikum			
Pflicht 400 h Amb. Akut-/Langzeitpflege			Praktikum		Praktikum	
Pflicht 120 h Pädiatrische Versorgung			Praktikum			
Pflicht 120 h Psychiatrische Versorgung					Praktikum	
Vertiefung 500 h					Praktikum	Praktikum

						64 h praxis-integrierendes Modul NUR.20.023
Weiterer Einsatz 180 h					Praktikum	
Std. zur freien Verteilung 180 h					Praktikum	

Die Hochschule gibt weiterhin an, dass durch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen Praxiseinrichtungen ein fachlicher Austausch auch unter den Praxiseinrichtungen befördert werden soll mit dem Ziel einer bestmöglichen praktischen Ausbildung aller Studierenden.

Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages regeln die Vertragspartner/innen (Hochschule und jeweilige Praxiseinrichtung) die gemeinsame Durchführung von Praxiseinsätzen der Studierenden des von der Hochschule eingerichteten Bachelorstudiengangs.

Laut Hochschule regelt der Kooperationsvertrag im Einzelnen:

- die Leistungen seitens der Praxiseinrichtung (Anzahl von Studierenden, Stundenumfang, Einsatzbereich, Gewährleistung der (akademischen) Praxisanleitung, etwaige Vergütung der Studierenden während der Praxiseinsätze),
- die Leistungen der Hochschule (Praxisbegleitung, Praxiskoordination, Verantwortung der Hochschule bzgl. Lehre, Curriculum, Zulassung, Anerkennung/Anrechnung, Prüfungsleistungen, Qualitätssicherung),
- die Zusammenarbeit (Weiterentwicklung Praxisleitfaden, Treffen der kooperierenden Einrichtungen zwecks Abstimmung der Praxiseinsätze),
- die Kosten der Kooperation, Finanzierung,
- die Haftung (für bei der Durchführung der Kooperation verursachte Sach- und Vermögensschäden, Haftungsbeschränkungen),
- die Vertragslaufzeit (einschl. Recht zur außerordentlichen Kündigung) sowie
- Schlussbestimmungen wie eventuelle Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.

Durch die Kooperation mit den verschiedenen Praxispartnern entstehen laut Selbstbericht für die Studierenden wie auch für die Hochschule wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen:

Die Verzahnung von Theorie (Studium) und Praxis (Praktikum, Praxisanleitung, Praxisbegleitung, Skills Lab-Übungen) im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ erhöhe die Lernmotivation und den Studienerfolg der Studierenden und trage zu einer höheren Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung bei. Die Praxisorientierung erhöhe außerdem die Lehrqualität, indem beispielsweise die Fallarbeit (Arbeit an Fallbeispielen) und problemorientiertes Lernen gefördert werden und kreative Diskussions- und Forschungsbeiträge aus der Praxis von Seiten der Studierenden implementiert werden können. Den Hochschullehrkräften im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management bieten Kooperationen mit Praxispartnern im Gesundheitswesen die Möglichkeit, Kontakte aufzubauen, die sie im Rahmen anwendungsorientierter Forschung sowie für den Wissens- und Praxistransfer und für lebenslanges Lernen nutzen können.

Die vielfältigen Praktika bei unterschiedlichen Praxispartnern fördern laut Hochschule zudem Schlüsselqualifikationen (z.B. Soziale Kompetenzen) als auch fachbezogene Kompetenzen der Studierenden. Die verkürzte Gesamtbildungsdauer (Ausbildung und Hochschulstudium) gewähre zudem einen frühzeitigeren Einstieg in das Berufsleben. Der Abschluss des Bachelor-Studiums eröffne den Studierenden aber auch einen Zugang zu den Masterstudiengängen für die Pflegewissenschaft und das Pflegemanagement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren die Theorie-Praxis-Verknüpfung sowie die Qualifikation zur pflegerischen Performanz. Ein Fokus lag zudem auf der Studierbarkeit sowie auf der studentischen Mobilität. Auch Ausstattung und Einsatz des Skills Lab wurden ausgiebig besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Fachstudienordnung definiert die Studienziele unter § 2 wie folgt:

„Ziel des Bachelor-Studiums „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ ist Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können. Dies umfasst die selbstständige, umfassende und prozess- und zielorientierte Pflege und bezieht sich auf die

- *umfassende personenbezogene Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs in komplexen und hochkomplexen Pflegesituationen,*
- *Planung, Gestaltung und Durchführung wissenschaftsbasierter beziehungsweise -orientierter Pflege,*
- *Evaluation und Qualitätssicherung des Pflegeprozesses,*
- *Kommunikation und Beratung mit unterschiedlichen Professionen im Sinne einer intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit, mit Angehörigen und Pflegebedürftigen.“*

Die Hochschule erläutert, dass damit konkret die berufspraktischen Kompetenzen gemeint sind, die in § 5 Absatz 3 PflBG geregelt sind:

1. *„die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:*
 - a) *Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,*
 - b) *Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,*
 - c) *Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,*
 - d) *Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,*
 - e) *Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,*
 - f) *Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,*
 - g) *Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,*

- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,*
 - i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,*
- 2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,*
 - 3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen“.*

Zudem umfasst laut Selbstbericht die hochschulische Pflegeausbildung in der Abgrenzung zur Berufsausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel, welches sich in folgenden Kompetenzen abbilde (§ 37 Absatz 3 PfIBG):

- 1. „Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,*
- 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,*
- 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,*
- 4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und*
- 5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken“.*

Auf der Website des Studienganges werden die Qualifikationsziele detailliert aufgeführt.¹¹

Die Hochschule erläutert, dass das im Juni 2017 verabschiedete Pflegeberufegesetz (PfIBG) eine Erweiterung des Kompetenzspektrums bedeute, einen Vorbehalt zur Ausübung des Heilberufs Pflege, eine handlungsfeldbezogene Sichtweise auf Pflegearbeit sowie die Weichenstellung, international anerkannte Bachelorabschlüsse und Berufsabschlüsse gemeinsam zu erwerben. Eine Akademisierung der Pflege sei die Voraussetzung dafür, den immer komplexeren Anforderungen und Bedingungen in der gesundheitlichen Versorgung angemessen begegnen zu können.

Der Bachelorstudiengang „Nursing – berufsanerkenndes Studium zur Pflegefachperson“ der Hochschule Neubrandenburg folgt dieser Entwicklung und möchte Pflegefachkräften mit dem Studium die Übernahme neuer Tätigkeitsfelder ermöglichen. Damit soll das Berufsbild der Pflege attraktiver gemacht werden. Die interprofessionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen

¹¹ <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/nursing-bsc/berufsbild-und-karriere/>

Akteur/innen des Gesundheitswesens werde durch die Kooperation mit unterschiedlichen Praxis-einrichtungen verstärkt. Die direkte Arbeit am Patienten werde um neue Tätigkeiten erweitert, zudem erschließen sich für Absolvent/innen neue Aufgaben im Versorgungsprozess. Die Aufgabenneuverteilung und Zunahme der Verantwortung steigere die Attraktivität des Pflegeberufes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Der enge Rahmen des Pflegeberufegesetzes bedingt einen etwas schulischen Aufbau des Studienganges. Um die Persönlichkeitsentwicklung und die freie studentische Selbstorganisation weiter zu fördern, ermuntert die Gutachtergruppe die Hochschule, im Rahmen des gesetzten Ziels der Akademisierung von Pflegekräften die Stärken einer akademisierten Pflegefachkraft mit Bachelorabschluss gegenüber einer nicht akademisierten Pflegefachkraft noch deutlicher herauszustellen.

Die Qualifikationsziele sind nicht nur auf der Website veröffentlicht, sondern sie werden auch im Diploma Supplement knapp, aber noch angemessen beschrieben.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs "Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson" gliedert sich in insgesamt sechs Kompetenzbereiche, die über den gesamten Studienverlauf mit Modulen zu je vier bis acht Semesterwochenstunden zusammengefasst sind.

Curriculum – Bachelor of Nursing / Pflegefachperson

1.Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in pflegewissenschaftlichen Denken und Arbeiten	Pflegewissenschaft/ Pflegeethik	Praxis-semester <small>10 Praxisaufträge</small>	Interprofessionelle Pflege I	Praxis-semester <small>10 Praxisaufträge</small>	Repetitorium Pflegerisches Denken und Handeln
Einführung in pflegerisches Wissen	Fallarbeit in der Pflege		Pflegeforschung		Repetitorium Pflegerisches Wissen
Einführung in pflegerische Bedarfe	Pflegediagnostik		Hochkomplexe Pflege		Repetitorium Pflegerische Bedarfe
Strukturen der pflegerischen Versorgung	Interaktionssoziologische Zugänge zur Pflegepraxis		Interprofessionelle Pflege II		Repetitorium Pflegerische Versorgung
Beratung und Edukation	Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten		Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen		Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung
Gesundheits- und Sozialwissenschaften	Recht für Pflegefachpersonen		Vertiefungsmodul Gesundheit und Gesellschaft		Repetitorium Gesundheit und Gesellschaft
					Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

Das Kompetenzfeld I „Pflegerisches Denken und Handeln“ beinhaltet die Module:

- NUR.20.001: Einführung in pflegerisches Denken und Handeln (5 LP)
- NUR.20.002: Pflegewissenschaft/Pflegeethik (5 LP)
- NUR.20.013: Interprofessionelle Pflege I (5 LP)
- NUR.20.020: Repetitorium Pflegerisches Denken und Handeln (3 LP)

In diesem Kompetenzfeld geht es laut Selbstbericht um die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse sowie die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne durch Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnissen.

Das Kompetenzfeld II „Pflegerisches Wissen“ beinhaltet die Module:

- NUR.20.003: Einführung in pflegerisches Wissen (5 LP)
- NUR.20.004: Fallarbeit in der Pflege (5 LP)
- NUR.20.014: Pflegeforschung (5 LP)
- NUR.20.021: Repetitorium Pflegerisches Wissen (3 LP)

Dieses Kompetenzfeld bezieht sich laut Selbstbericht auf die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Das Kompetenzfeld III „Pflegerische Bedarfe“ beinhaltet die Module:

- NUR.20.005: Einführung in pflegerische Bedarfe (5 LP)
- NUR.20.006: Pflegediagnostik (5 LP)
- NUR.20.015: Hochkomplexe Pflege (5 LP)
- NUR.20.022: Repetitorium Pflegerische Bedarfe (3 LP)

Das Kompetenzfeld Pflegerische Bedarfe beinhaltet laut Selbstbericht die verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung. Zudem deckt es die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards und die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung ab.

Das Kompetenzfeld IV „Pflegerische Versorgung“ beinhaltet die Module:

- NUR.20.007: Strukturen der pflegerischen Versorgung (5 LP)
- NUR.20.011: Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten (5 LP)
- NUR.20.016: Interprofessionelle Pflege II (5 LP)
- NUR.20.023: Repetitorium Pflegerische Versorgung (3 LP)

Dieses Kompetenzfeld umfasst laut Selbstbericht Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, die Planung der Pflege, die Durchführung der erforderlichen Pflege und die Evaluation des Pflegeprozesses unter Berücksichtigung kommunikativen Handelns und von Qualitätssicherungsaspekten. Es beinhaltet modulbegleitende Praxis- und Skills Lab-Phasen, die außerhalb der Praxissemester dazu dienen sollen, kontinuierlich zum Studienverlauf Praxiserfahrungen zu sammeln und diese reflektiv ins Studium einfließen zu lassen.

Das Kompetenzfeld V „Ich und Du“ beinhaltet die Module:

- NUR.20.008: Beratung und Edukation (5 LP)
- NUR.20.009: Interaktionssoziologische Zugänge zur Pflegepraxis (5 LP)
- NUR.20.017: Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen (5 LP)
- NUR.20.024: Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung (3 LP)

„Ich und Du“ umfasst laut Selbstbericht Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten sowie Beratungs- und Schulungskonzepte. Im Rahmen von Skills Lab-Übungen soll innerhalb der Module Beratungspraxis vermittelt werden.

Das Kompetenzfeld VI „Gesundheit und Gesellschaft“ beinhaltet die Module:

- NUR.20.010: Gesundheits- und Sozialwissenschaften (5 LP)
- NUR.20.026: Recht für Pflegefachpersonen (5 LP)
- NUR.20.018: Vertiefungsmodul Gesundheit und Gesellschaft (5 LP)
- NUR.20.025: Repetitorium Gesundheit und Gesellschaft (3 LP)

„Gesundheit und Gesellschaft“ stellt laut Selbstbericht die Förderung der Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens in den Mittelpunkt.

Im Rahmen anderer Studiengänge am Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management haben sich Kooperationen mit Trägern der ambulanten und stationären Langzeitversorgung sowie Kliniken etabliert. Auch für den neuen Studiengang hat die Hochschule Kooperationen mit einzelnen Praxispartnern abgeschlossen und die Ausgestaltung der Praxisphasen im Rahmen eines Kooperationsvertrages geregelt (siehe auch Kapitel 1.8 und 2.2.7). Der Hochschule Neubrandenburg obliegt die Gesamtverantwortung für den Studiengang. Die Praxispartner stellen hierfür jeweils personelle Kapazitäten in Form von (akademischer) Praxisanleitung zur Verfügung.

Das dritte und das fünfte Semester sind Praxissemester. Aber auch die anderen Semester enthalten kürzere Praxisanteile. Die Praxiseinsätze folgen einem Praxisleitfaden, der gemeinsam mit den Einrichtungen abgestimmt und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Zudem finden eine Praxisbegleitung aus der Hochschule heraus und eine Praxisanleitung aus der Praxis heraus statt.

Das Vertiefungsmodul im Kompetenzfeld VI „Gesundheit und Gesellschaft“ bietet den Studierenden die Möglichkeit, im Wahlpflichtbereich eine Veranstaltung aus drei Kompetenzbereichen auszuwählen. Neben der Modul-Veranstaltung Fachenglisch können die Studierenden demnach ihr Wissen in den Kompetenzbereichen Pflegewissenschaft oder Gesundheitsförderung und Prävention oder Management, Ökonomie und Recht vertiefen. Darüber hinaus können laut Selbstbericht auch Veranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche, aus dem Angebot StudiumPLUS der Hochschule Neubrandenburg oder Veranstaltungen anderer in- und ausländischer Hochschulen als Wahlpflichtfach gewählt bzw. anerkannt werden.

Durch den primärqualifizierenden Ansatz des Studiengangskonzeptes sollen wissenschaftliche Grundlagen, evidenzbasierte Pflege und pflegepraktische Inhalte in den Studienmodulen kombiniert vermittelt werden.

Lehr- und Lernformen sind neben klassischen Seminaren und Vorlesungen auch Ansätze des problemorientierten Lernens und der Fallarbeit. Zudem werden praktische Studienanteile im Skills Lab vor- und nachbereitet sowie reflektiert.

Im Rahmen des primärqualifizierenden Studiengangs sollen laut Selbstbericht fachtheoretische Inhalte aufgearbeitet werden, um somit Studierenden eine optimale Vorbereitung auf Praxiseinsätze zu bieten und Vertiefung von Erfahrungen in den Praxiseinsätzen zu gewährleisten. Das Skills Lab könne somit als Bindeglied zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung in der akademischen Pflegeausbildung angesehen werden. Die Implementierung eines Skills Lab gewährleiste eine praxisorientierte Lernumgebung, die gleichzeitig ein Ausprobieren und Testen konkreter Pflegehandlungen ermöglicht. Die wechselseitig angeleiteten und selbstorganisierten Lerneinheiten fördern zudem selbstgesteuertes Lernen. Für die praktische Ausbildung gewährleistet die Lernform Skills Lab eine Entlastung der Patienten/Pflegebedürftigen aufgrund der Verlagerung grundlegender Übungsaufgaben in die Simulations- oder Praxisaufgaben innerhalb des Skills Lab. Durch die digitale Aufbereitung von konkreten Lerninhalten können Fortschritte im Lernverhalten dokumentiert und individuell ausgewertet werden. Dies biete zudem ein großes Potential für Selbst- und Fremdrelexion innerhalb des Lernprozesses. In unterschiedlichen

Settings können im Skills Lab zudem kommunikative und soziale Kompetenzen geprüft und Notfallsituationen trainiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele prinzipiell sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind prinzipiell stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum wird als zielführend erachtet.

Der englischsprachige Studiengangstitel ist aus Sicht der Gutachtergruppe leicht irreführend, denn der Studiengang adressiert keine besonderen internationalen Themen, es werden keine englischsprachigen Module angeboten und auch die studentische Mobilität wird nicht explizit forciert. Entgegen der Aussage der Hochschule ist die Gutachtergruppe nicht der Meinung, dass der Begriff „Nursing“ sich im deutschsprachigen Raum bereits etabliert habe. Der deutschsprachige Untertitel des Studiengangs relativiert jedoch die Kritik. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den englischsprachigen Titel „Nursing“ zu überdenken.

Auch die Bezeichnung der beiden Module „Interprofessionelle Pflege I+II“ erscheint missverständlich. Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist hier eher die interprofessionelle Zusammenarbeit gemeint. Die Gutachter/innen empfehlen, den Titel der Module „Interprofessionelle Pflege I+II“ zu überdenken.

Laut Pflegeberufegesetz muss die Pflegeausbildung 2.300 Stunden Praxis beinhalten. Dies wird von der Hochschule mit 2.307 Stunden erfüllt (direkte Praxis: 1.920 h, Vor- und Nachbereitung: 275 h, Praxis Skills Lab 112 h).

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung eines unterstützenswerten primärqualifizierenden Studiengangs im Bereich der Pflege ausdrücklich. Sie hält das selbst gesteckte Ziel der Hochschule, Ausbildung und Studium innerhalb von sechs Semestern zu vermitteln, für sehr herausfordernd. Die praktischen Ausbildungsanteile werden gut in das Studiengangskonzept integriert: zum einen durch die beiden Praxissemester, zum anderen durch die praxisintegrierenden Module. Gut gelungen erscheint auch die Integration des Skills Labs in die Lehre. Zum 1. März 2021 konnte eine neue wissenschaftliche Mitarbeiterin für das Skills Lab gewonnen werden. Sie betreut die Lehre im Skills Lab und gewährleistet während der Praxisphasen in den Partnereinrichtungen die hochschulische Praxisbegleitung. Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von dem besonderen Engagement der neuen Mitarbeiterin. Dennoch empfiehlt sie, dass auch Modulverantwortliche und Lehrende Anteile der Praxisbegleitung und Anteile der Lehre im Skills Lab übernehmen sollten, da die Studierenden auch in der Praxis professorale Unterstützung und Anleitung erfahren sollten. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang ein Begleitkonzept zu den Praxiseinsätzen, damit Studierende in unterschiedlichen Einrichtungen einen vergleichbaren Studienteil absolvieren.

Insgesamt hatte die Gutachtergruppe den Eindruck, dass den pflegerischen Handlungskompetenzen im Studiengangskonzept etwas zu wenig Beachtung geschenkt werden könnte. So schließen die beiden Praxissemester jeweils mit den beiden Prüfungsleistungen Portfolio und Referat ab. Beide Prüfungsleistungen dienen in hervorragender Weise der Reflexion der Praxis, können aber nach Auffassung der Gutachtergruppe die im Berufsfeld Pflege essentielle pflegerische Performanz nicht ersetzen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Qualifikation zur Performanz in der Pflege im Curriculum deutlicher zu beschreiben. Die beiden Praxissemester sollten nicht

mit Portfolio und Referat abschließen, sondern mit einer benoteten praktischen Prüfung auf dem Niveau DQR 6. Die Handlungsfähigkeit in hochkomplexen Pflegesituationen sollte trainiert und geprüft werden. Konkrete und spezifische berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten unter der Maßgabe der Exemplarität sollten in den Modulbeschreibungen benannt werden.

Das Pflegeberufegesetz besagt unter § 37 (3): *„Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere (...) auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können (...).“*

Hier erachtet die Gutachtergruppe die digitale Dokumentation von Patientenfällen nicht als ausreichend, um der Forderung des Pflegeberufegesetzes Genüge zu tun. Sie fordert die Hochschule daher auf, das Thema Digitalisierung in Pflege und Versorgung systematisch im Curriculum zu verankern.

Die Gutachtergruppe hält die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden für knapp, insgesamt aber noch angemessen. Sie bedauert allerdings, dass den Studierenden nur ein Wahlpflichtmodul geboten wird. Sie empfiehlt, den Studierenden Vertiefungsmodule und Wahlpraxisinsätze zu bieten.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass der Studiengang sich durch die Regelungen des Pflegeberufegesetzes in einem engen Korsett bewegt – und dies in einem nur sechs Semester umfassenden Studiengang. Sie würdigt die Beweggründe der Hochschule, ein zügiges Studium ermöglichen zu wollen, da ihre Studierenden nur in Ausnahmefällen eine Ausbildungsvergütung erhalten. Dennoch empfiehlt sie, die Regelstudienzeit zu erhöhen, um sich mehr gestalterischen Freiraum zu schaffen. Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte sich eine Entzerrung des Curriculums positiv auf die Studierbarkeit des Studiengangs und der Vereinbarkeit von Studium, Familie und Arbeiten zum Lebensunterhalt auswirken. Zudem ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Persönlichkeitsentwicklung in einem im Moment im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Berufsfeld für junge Menschen auf dem Weg zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss wichtig, um neben den fachlichen auch die gesellschaftlichen Herausforderungen erkennen und bewältigen zu können.

Insgesamt lobt die Gutachtergruppe das problemorientierte Lernen und die ausgeprägte Arbeit mit Fallbeispielen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Thema „Digitalisierung“ spiegelt sich nicht im Curriculum.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Gemäß § 37 des Pflegeberufegesetzes muss das Thema Digitalisierung in Pflege und Versorgung systematisch im Curriculum verankert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der englischsprachige Titel „Nursing“ sollte überdacht werden.
- Der Titel der Module „Interprofessionelle Pflege I+II“ sollte überdacht werden.
- Auch Modulverantwortliche und Lehrende sollten Anteile der Praxisbegleitung und der Lehre im Skills Lab übernehmen.

- Die Qualifikation zur Performanz in der Pflege sollte im Curriculum deutlicher beschrieben werden. Die beiden Praxissemester sollten mit einer benoteten praktischen Prüfung auf dem Niveau DQR 6 abschließen.
- Den Studierenden sollten Vertiefungsmodule und Wahlpraxiseinsätze geboten werden.
- Die Regelstudienzeit sollte erhöht werden

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Rahmenprüfungsordnung (§ 10) sowie die Fachprüfungsordnung (§ 5) regeln die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen (siehe hierzu auch Kapitel 1.7).

Studierende können sich auf der Website der Hochschule über Anerkennungsmöglichkeiten informieren.¹²

Des Weiteren bietet laut Selbstbericht die online-verfügbare VELA-Datenbank (Vergleich der Leistungsanerkennung im Auslandsstudium), an gleicher Stelle auf den Seiten des International Office eingestellt, Studierenden auf Basis der bisherigen Anerkennungsentscheidungen einen schnellen Überblick und erleichtert die Modul- und Kurswahl an Partnerhochschulen.

Die Hochschule Neubrandenburg betrachte es als ihr Grundanliegen, ihren Absolvent/innen interkulturelle Kompetenzen und internationale Erfahrungen zu vermitteln, um sie zu befähigen, in international geprägten Wissenszusammenhängen und Arbeitswelten zu arbeiten. Die Hochschule Neubrandenburg habe es sich zum Ziel gesetzt, Forschung, Lehre und Transfer zu internationalisieren und ihren Hochschulcampus als einen internationalen Ort zu gestalten, der Raum für internationale Begegnungen und interkulturellen Austausch bietet. Grundlage für die Umsetzung sei eine Internationalisierungsstrategie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit Studierenden und Hochschulvertreter/innen kristallisierte sich heraus, dass ein studentischer Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust nur schwer (oder möglicherweise gar nicht) zu realisieren ist. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass ein Auslandsaufenthalt sich am ehesten in einem der Praxissemester (vorzugsweise das fünfte Semester) anbieten lässt. Die Gutachtergruppe bedauert die nur rudimentäre Ermöglichung von Auslandsaufenthalten. Sie forderte die Hochschule auf, ein Beispielszenario für einen studentischen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust nachzureichen.

Am 16. Juni 2021 reichte die Hochschule ein Beispielszenario für einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust im fünften Semester nach. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Beispielszenario. Sie empfiehlt der Hochschule, die studentische Mobilität stärker zu fördern, und weist darauf hin, dass Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich sein müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹² <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/im-studium/international-office/internationalisierung/anererkennung/>

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die studentische Mobilität sollte stärker gefördert werden.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre wird laut Selbstbericht von Hochschulprofessor/innen der Hochschule Neubrandenburg, wissenschaftlichen Mitarbeitenden dieser und anderer Hochschulen sowie von lehrerfahrenen Praktiker/innen gestaltet. Die Lehre werde i.d.R. im Hauptamt durchgeführt. Derzeit seien elf Kolleg/innen an der Studiengangslehre beteiligt. Für die Betreuung der Bachelorarbeit stehe das gesamte Kollegium des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg zur Verfügung. Für jedes Modul ist ein/e Modulverantwortliche/r benannt, die/der maßgeblich an der Entwicklung der Module mitgewirkt habe. Die fachliche Vertretung des Studiengangs wird zukünftig von der Professur „Hochkomplexe Pflege“ übernommen.

Die Hochschule hat dem Anlagenband die Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren beigelegt.

Neben individuellen fachlichen und didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen können die Lehrenden alle Angebote des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Hochschule Neubrandenburg nutzen. Das Zentrum biete Vorträge, Einzelworkshops oder andere Weiterbildungsformate für den kollegialen und fachbereichsübergreifenden Austausch zu lehrrelevanten Themen. Diese Angebote richten sich vorrangig an Hochschulangehörige mit Lehraufgaben; können aber von allen Mitarbeiter/innen wahrgenommen werden.¹³

Laut Selbstbericht steht und stand im Fokus der Weiterbildungen des Studienjahres 2020/21 pandemiebedingt besonders das E-Learning mit allen zu beachtenden Themenkomplexen: Lehren und Lernen mit digitalen Medien, Prüfungsformate adäquat gestalten, Anleitung und Motivation zum Selbststudium geben etc.

Die Studiengangskoordination wird durch eine fachpraktische Mitarbeiterin (Vollzeit) geleistet. Ihr obliegt die Organisation, Beratung und Betreuung der Studierenden und der Praxiseinrichtungen. Hierzu zählen insbesondere die Lehrplanung, die Praxisplanung, die Prüfungsadministration, die Betreuung der Lehrenden und Studierenden sowie die Koordination der Lernorganisation über die onlinegestützte Lernumgebung (Moodle-Plattform).

Seit März 2021 organisiert zudem eine neu gewonnene wissenschaftliche Mitarbeiterin (Vollzeit) das Skills Lab. Sie übernimmt die Lehre im Skills Lab sowie die Praxisbegleitung in den kooperierenden Praxiseinrichtungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung für den Studiengang als sehr gut. Zurzeit wird die Professur „Hochkomplexe Pflege“ vertreten. Die Professur „Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik“ ist zurzeit nicht besetzt. Für beide Professuren sind die

¹³ <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/weiterbildung/hochschulangehoerige/>

Besetzungsverfahren angelaufen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Zusicherung des Rektors der Hochschule, dass beide Professuren dauerhaft gesichert seien.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird neben der fachlichen Weiterbildung das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht wird der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen von E-Learning-Kursen begleitet. Hierzu verwendet die Hochschule das Lernmanagementsystem Moodle. Die onlinegestützte Lernumgebung dient der Bereitstellung von Studienmaterialien, dem Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden mittels Chats und Foren sowie der Lehrevaluation. Außerdem bietet sie die Möglichkeit, online Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten) einzureichen. Diese Möglichkeiten unterschützen das E-Learning und das Studieren auch außerhalb der Hochschule.

Für das Lernen und Studieren vor Ort haben die Studierenden Zugriff auf alle an der Hochschule Neubrandenburg allgemein verfügbaren Räumlichkeiten sowie auf die vorgehaltene technische Ausstattung der Hochschule (z.B. auch Equipment für Videokonferenzen und Kameras).

Für Lehre und Studium im Fachbereich stehen u.a. die folgenden Räume zur Verfügung: fünf Hörsäle mit Konferenztechnik, 20 Seminarräume mit professioneller Medien-Ausstattung, neun PC-Pools, ein Videokonferenzraum. In allen Gebäuden sind Drucker- und Kopierbereiche vorhanden. Im Hauptgebäude der Hochschule sind auf den Fluren studentische Arbeitsplätze eingerichtet.

Das Zentrum für Informations- und Medientechnologie stellt noch weitere IT-Dienste zur Verfügung, die das Lernen und Studieren unterstützen. U.a. werden Videokonferenzsysteme bereitgestellt, was sich insbesondere während der Corona-Pandemie als sehr nützlich für die Gestaltung von Online-Sprechstunden und Online-Lehre erwiesen habe.

Die Hochschulbibliothek Neubrandenburg verfügt über ein umfassendes Medienangebot für Studium, Lehre und Forschung. Der Bestand umfasst über 147.000 gedruckte Medien, 48.000 E-Books sowie ca. 100 Literatur- und Fachdatenbanken. Rund 180 gedruckte Zeitschriften werden im Abonnement bezogen, über 10.000 Zeitschriftentitel stehen digital zur Verfügung. Die Hochschule Neubrandenburg nimmt zudem an den bundesweiten DEAL-Verträgen mit SpringerNature und Wiley teil.

Für den Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management erfolge die Literaturlauswahl in enger Abstimmung mit den Lehrenden. Der Bestand werde laufend aktualisiert, ein besonderer Fokus liege auf dem Ausbau der digitalen Angebote. Hierfür werden auch nutzungsbasierte Erwerbungsmodelle praktiziert (z. B. Demand Driven Acquisition, Evidence Based Selection).

Im Bereich der Datenbanken stehen den Hochschulangehörigen fachspezifische Plattformen wie z.B. „Carelit“, mehrere OVID-Datenbanken wie die „PSYINDEX“, die „Cochrane Library“ oder die „Web of Science“ (inkl. „MEDLINE“) für die Recherche zur Verfügung.

Die Bibliothek pflegt in Kooperation mit der Universität Rostock einen eigenen Dokumentenserver (<https://digibib.hs-nb.de/>), auf dem studentische Abschlussarbeiten und zukünftig auch Publikationen der Hochschule veröffentlicht werden können.

Insgesamt stehen den Bibliotheksnutzer/innen 136 Arbeitsplätze sowie 37 PCs zur Verfügung. Zum Angebot der Hochschulbibliothek gehören zahlreiche Schulungsformate, die bedarfs- und zielgruppengerecht durch das Fachpersonal der Bibliothek (drei Bibliothekar/innen und vier Bibliothekassistent/innen) durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Da aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Präsenz-Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden musste, stützt sich die Gutachtergruppe für die Beurteilung auf die Dokumentation. Während der Online-Gespräche wurde das Skills Lab in einer Videopräsentation gesondert vorgestellt. Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von dem sehr gut ausgestatteten Skills Lab und der kompetenten Betreuung durch eine in dem beruflichen Handlungsfeld sehr erfahrene wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass folgende Prüfungsformen zum Einsatz kommen: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio, Video, Referat, Projektbericht und praktische Prüfung.

Die Prüfungsorganisation beinhalte die Festlegung eines Prüfungszeitraums im Semester. Der Prüfungszeitraum liege für Regelprüfungen am Ende des Semesters. Wiederholungsprüfungen finden im Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. Ein Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen nach 16 Wochen Vorlesungszeit. Der Prüfungsausschuss legt im aktuellen Semester die Prüfungstermine für das Folgesemester fest und veröffentlicht diese fachbereichsintern und im Hochschulnetz. Die Anmeldung zur Regel- bzw. Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Studierenden unter Nutzung der Online-Anmeldung des Prüfungsamtes.

Die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson findet laut Selbstbericht im sechsten Semester in Form von Repetitorien als eine strukturierte Prüfungsvorbereitung für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson statt, die sich aus insgesamt fünf Modulen zusammensetzt, denen jeweils eine Teilprüfungsform zugeordnet wurde:

Die drei schriftlichen Teilprüfungen im Umfang von jeweils 120 Minuten:

- Repetitorium Pflegerisches Denken und Handeln,
- Repetitorium Pflegerisches Wissen,

- Repetitorium Kommunikation, Interaktion und Beratung,

Die mündliche Teilprüfung im Umfang von 30 Minuten:

- Repetitorium Pflegerische Bedarfe,

Die praktische Teilprüfung im Umfang von 240 Minuten:

- Repetitorium Pflegerische Versorgung.

Die staatlichen Prüfungsteile werden laut Selbstbericht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (§§ 35 - 39) durchgeführt.

Die Hochschule erläutert, dass es sich bei den Repetitorien um Module handelt, die den Lernstoff der vergangenen Semester zusammenfassen und ganz spezifisch die Beziehung der Lerninhalte zueinander in den Mittelpunkt stellen. Der Aufwand für diese Module ist damit nicht mit den klassischen Modulen vergleichbar und basiert auf der Vorbereitung für die staatliche Prüfung. Daher werden nur drei LP vergeben. Die staatliche Prüfung und die Bachelor-Arbeit stellen im sechsten Semester den Abschluss des Studiums dar und sollen durch die Repetitorien unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten des Studienganges prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und prinzipiell kompetenzorientiert.

Wie bereits in Kapitel 2.2.2.1 beschrieben, schließen die beiden Praxissemester jeweils mit den beiden Prüfungsleistungen Portfolio und Referat ab. Beide Prüfungsleistungen dienen in hervorragender Weise der Reflexion der Praxis, können aber nach Auffassung der Gutachtergruppe die im Berufsfeld Pflege essentielle pflegerische Performanz nicht ersetzen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Qualifikation zur Performanz in der Pflege weiter zu stärken. Die beiden Praxissemester sollten daher mit einer benoteten praktischen Prüfung auf dem Niveau DQR 6 abschließen. Dies würde auch eine Vorbereitung auf die praktische staatliche Prüfung im sechsten Semester darstellen.

Zunächst betrachtete die Gutachtergruppe die Repetitorien kritisch, da der Eindruck entstand, dass hier lediglich Inhalte aus vorangegangenen Semestern wiederholt werden. Im Gespräch stellten die Hochschulvertreter/innen überzeugend heraus, dass in den Repetitorien eine besondere Reflexion und damit ein Lernzugewinn im Hinblick auf hochkomplexe Pflege erfolgen sollte. Dies sollte in den Modulbeschreibungen deutlicher herausgestellt werden.

Die Hochschule weist darauf hin, dass in der Fachprüfungsordnung unter § 12 ein Übertragungsfehler unterlaufen ist, der in Kürze korrigiert werden soll. Fälschlicherweise wird hier für das Repetitorium „Pflegerische Bedarfe“ eine schriftliche Prüfung aufgeführt und für das Repetitorium „Kommunikation, Interaktion und Beratung“ eine mündliche Prüfung. Die §§ 16+17 weisen die Prüfungen korrekt aus. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule auf, den Fehler zu korrigieren.

Zudem regelt § 10 der Fachprüfungsordnung, dass das Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ sich aufteilt in acht LP für die Bachelorarbeit und vier LP für das Kolloquium. Dies ist möglich. Aus der Modulbeschreibung geht allerdings hervor, dass für das Kolloquium 32 Stunden (ca.1 LP) veranschlagt werden. Im Selbstbericht erläutert die Hochschule, dass die Leistungspunkt-Aufteilung aufgrund der Gewichtung der Prüfungsteile so erfolgt sei. Die Gutachtergruppe

weist darauf hin, dass ECTS-Leistungspunkte eine Maßeinheit für die studentischen Arbeitsstunden sind, so wie es auch § 17 (1) der Rahmenprüfungsordnung richtig definiert. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule auf, im Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ die Leistungspunkte so zu vergeben, wie es der erwarteten Praxis entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Fachprüfungsordnung enthält noch kleinere Fehler.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Fachprüfungsordnung muss korrigiert werden: Der Übertragungsfehler bzgl. der staatlichen Prüfungen muss bereinigt werden. Im Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ müssen die Leistungspunkte so vergeben werden, wie es der erwarteten Praxis entspricht.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die beiden Praxissemester sollten mit einer benoteten praktischen Prüfung auf dem Niveau DQR 6 abschließen (siehe auch 2.2.2.1).

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass pro Semester jeweils sechs Prüfungsleistungen abzulegen sind. Diese werden in den regulären Prüfungszeiträumen oder auch semesterbegleitend durch die Studierenden in den einzelnen Modulen absolviert.

Auf ihrer Website gibt die Hochschule Neubrandenburg Auskunft zu ihren Beratungsangeboten.¹⁴

Semesterbegleitende Praxisphasen werden durch die Studiengangskoordination in Abstimmung mit der Lehrplanung und den jeweiligen Kapazitäten der Praxiseinrichtungen festgelegt. Hierbei stehe die Organisation und individuelle Studierbarkeit im Vordergrund. Es werde angestrebt, durch diese Planung auf individuelle Lebenssituationen der Studierenden eingehen zu können.

Alle Studierenden haben grundsätzlich Anspruch auf Studienberatung. Dabei wirke die/der Studiendekan/in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden je nach besonderer Lebenslage gewährleistet sei. Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolge durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Die Betreuung der Studierenden mit Blick auf die Fachstudienberatung und die Begleitung in schriftlichen Prüfungsleistungen wie z.B. Referaten, Projektberichten und der Bachelorarbeit sei durch Sprechzeitenregelung und auch ausgewiesene begleitende Veranstaltungen abgesichert. Das Lehrpersonal praktiziere feste Sprechzeitenregelungen. Strukturell bedingt verfüge der Fachbereich über eine hohe tägliche Interaktionsdichte zwischen Lehrenden und Studierenden – innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen.

¹⁴ <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/im-studium/beratungsangebote/>

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe dennoch nur zum Teil gewährleistet.

Die Fachprüfungsordnung regelt unter § 4 die Anwesenheitspflicht. Für die Praxisphasen in den Partnereinrichtungen ist eine Anwesenheit von 100 % nachzuweisen. Für die Praxisanteile im Skills Lab ist eine Anwesenheit von mindestens 80 % nachzuweisen. Auf Antrag können bis zu 20 % der Praxisphasen nachgeholt werden. Eine befragte Studierende berichtete, dass es aufgrund des engen Curriculums für sie organisatorisch schwierig gewesen sei, sechs durch Krankheit versäumte Praxistage nachzuholen.

Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass § 13 des Pflegeberufgesetzes besagt, dass *„Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung“* auf die Dauer der Ausbildung anzurechnen seien. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Regelung der Hochschule dem sehr straffen Curriculum geschuldet ist. Der primär qualifizierende Bachelorstudiengang hat es sich zum Ziel gesetzt, Ausbildung und Studium innerhalb von sechs Semestern zu vermitteln. Da das Pflegeberufgesetz eine Mindestzahl an Praxisstunden vorsieht, bleiben der Hochschule hier kaum Spielräume. Dennoch gefährdet nach Auffassung der Gutachtergruppe die Regelung der Hochschule die Studierbarkeit erheblich. Die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung sind aus ihrer Sicht zu rigide. Sie fordert die Hochschule auf, bis zu 10 % Fehlzeiten zu ermöglichen. Ein Nachholen von über die 10 % hinausgehenden Fehlzeiten in der Praxis muss ohne Verlängerung der Studienzeit möglich sein. Dies sollte auch über 20 % hinausgehen. Der gesetzliche Urlaubsanspruch soll dabei nicht angetastet werden. (Die Gutachter/innen sehen hier die Gefahr, dass Studierende sich genötigt sehen könnten, in ihrem Erholungsurlaub durch Krankheit verursachte Fehltage nachzuholen.)

Hinsichtlich des straffen Curriculums empfiehlt die Gutachtergruppe, die studentische Arbeitsbelastung während des gesamten Studienverlaufs, insbesondere aber im sechsten Semester, zu evaluieren. Falls erforderlich, sollten Anpassungen erfolgen. Zudem empfiehlt sie auch in diesem Zusammenhang (wie unter 2.2.2.1), die Regelstudienzeit zu erhöhen, um so das Curriculum zu entzerren und die Studierbarkeit weiter zu verbessern.

In sehr wenigen Fällen beinhalten Module zwei Prüfungsleistungen. Da dies nur Ausnahmen sind und die Prüfungsbelastung insgesamt angemessen erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe das Vorgehen. Die Repetitorien des sechsten Semesters umfassen nur drei Leistungspunkte. Die Hochschule begründet dies damit, dass diese Module vorrangig der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung dienen und vom Arbeitsaufwand nicht höher anzusetzen seien. Die Gutachtergruppe akzeptiert das Vorgehen der Hochschule. Wie oben beschrieben, sollte der studentischen Arbeitsbelastung jedoch ein besonderes Augenmerk zukommen.

Insgesamt zeigten sich die befragten Studierenden sehr zufrieden mit ihrem Studiengang und ihrer Studiensituation. Aufgrund der kleinen Kohorte¹⁵ herrscht ein offenes, vertrauensvolles und enges Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden. Die individuelle Betreuung durch die Studiengangsleiterin ist besonders hervorzuheben. Positiv bewertet die Gutachtergruppe

¹⁵ In den ersten Jahrgang haben sich zehn Studienanfänger/innen eingeschrieben.

zudem den unkomplizierten studentischen Zugang zum Skills Lab sowie die gute Anleitung. Es wird hier die Möglichkeit geschaffen, in der geschützten Lernumgebung angeleitet zusätzlich zu üben. Die Gutachtergruppe schätzt das hohe Engagement der Einzelpersonen hier besonders.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Fachprüfungsordnung sieht keine Anrechnungsmöglichkeiten für Fehlzeiten vor.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Gemäß § 13 des Pflegeberufgesetzes müssen bis zu 10 % Fehlzeiten möglich sein. Ein Nachholen von über die 10 % hinausgehenden Fehlzeiten in der Praxis muss ohne Verlängerung der Studienzeit möglich sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die studentische Arbeitsbelastung sollte während des gesamten Studienverlaufs, insbesondere aber im sechsten Semester, evaluiert werden. Falls erforderlich sollten Anpassungen erfolgen.
- Die Regelstudienzeit sollte verlängert werden (siehe auch 2.2.2.1).

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Konzeption des Curriculums wurde laut Selbstbericht gemeinsam mit Expert/innen des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management vorangetrieben. Zudem wurde der Entwicklungsstand regelmäßig in der Sektion primärqualifizierende Studiengänge der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft vorgestellt. Die Sektion umfasst Akteur/innen, die an verschiedenen Hochschulen des Landes fast zeitgleich primärqualifizierende Studiengänge eingeführt oder weiterentwickelt haben. Die Ergebnisse des fachbezogenen Austauschs zu spezifischen Fragestellungen seien in die Konzeption eingeflossen.

Das für die Entwicklung und Durchführung des Studienganges verantwortliche Team stehe im engen fachlichen Austausch mit Praxispartner/innen (u.a. des Dietrich-Bonhoeffer-Klinikums Neubrandenburg), um die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Praxisphasen kontinuierlich zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Hierfür werden laut Selbstbericht zu Beginn jedes Semesters mit den Praxisanleiter/innen der kooperierenden Pflegeeinrichtungen die jeweiligen Praxisaufträge innerhalb der Module hinsichtlich der didaktischen Vermittlung besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen insbesondere durch diverse Forschungsprojekte aktiv auf nationaler Ebene am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den umfangreichen Publikationslisten der Lehrenden. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass sie Lehrevaluationen, Akkreditierungen und Absolventenbefragungen als Verfahren zur Qualitätssicherung der Studiengangsangebote und -inhalte sowie zur Anpassung der Studiengangsprofile nutzt. Sie hat sich eine Evaluationsordnung gegeben (2012, geändert 2015). U.a. ist unter § 9 der Datenschutz geregelt.

Mit den Evaluationen verfolge die Hochschule zwei Ziele:

- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durch kontinuierliche Reflexion der Lehre und ihrer Bedingungen auf der Basis überregional anerkannter Verfahren und
- die Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen Studierenden, Mitarbeiter/innen und Lehrenden.

Innerhalb der Fachbereichsleitung trage die/der Studiendekan/in als Evaluationsbeauftragte/r des Fachbereiches die Verantwortung. Für die Lehrevaluation werde in der Hochschule Neubrandenburg ein jährlicher Turnus angestrebt. Die Planung und Durchführung der online-gestützten Evaluation obliegt laut Selbstbericht der Stabsstelle des Rektorates „Qualitätsmanagement, Controlling, Evaluation, Beteiligungsmanagement“. Ergebnis der Lehrevaluation sei der interne Evaluationsbericht, in dem objektive quantifizierbare Daten sowie subjektive Einschätzungen von Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter/innen dargelegt werden. Die Ergebnisse der Evaluation sind in einem Evaluationsbericht des Fachbereiches zu veröffentlichen. Im Evaluationsbericht sind personenbezogene Daten zu anonymisieren, einschließlich der Daten, die Rückschlüsse auf einzelne Lehrveranstaltungen zulassen. Personenbezogene Daten werden ausschließlich den betroffenen Personen zugänglich gemacht. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sind Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Qualitätsentwicklung und weitere Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Die Lehrevaluation als Maßnahme der inneren Evaluation sei mittlerweile zur gängigen Praxis im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management geworden und wird in jedem Semester

durchgeführt. Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden durch die Stabsstelle des Rektorates aufgearbeitet, im „Bericht zur Lehrevaluation an der Hochschule Neubrandenburg“ zusammengefasst, den Fachbereichen über die/den Studiendekan/in übergeben und im Portal der Hochschule Neubrandenburg – zugänglich für alle Hochschulmitglieder – veröffentlicht. Auch die Dozent/innen erhalten die Ergebnisse der Evaluation ihrer Lehre übermittelt und haben laut Selbstbericht zu den Ergebnissen Feedbackgespräche mit den Studierenden zu führen.

Eine Darstellung und Diskussion der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolge im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management im Rahmen einer Fachbereichsratsitzung im öffentlichen Teil der Sitzung. An diesen Sitzungen und speziell den Diskussionen zur Lehrevaluation können neben den gewählten Mitgliedern des Fachbereichsrates (Professor/innen, Mitarbeiter/innen und Studierende) auch alle anderen Mitglieder des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management teilnehmen.

Absolventenbefragungen im Fachbereich wurden laut Selbstbericht mehrfach, letztmalig im Jahr 2018 durchgeführt.

Im Sommersemester 2021 – pandemiebedingt verschoben aus dem Sommersemester 2020 – werde erstmalig eine hochschulweite Absolventenbefragung durchgeführt, die fachbereichs spezifische Fragen beinhaltet. Dies geschehe auf Anregung durch die Gutachtergruppe zur Reakkreditierung des Studienganges „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ im Jahr 2019.

An der Hochschule Neubrandenburg sei zudem ein aktives studiengangübergreifendes sowie studiengangsspezifisches digitales Alumni-Netzwerk eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und künftig Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Akademisierte Pflegekräfte stellen bislang noch eine Ausnahme dar. Die Gutachtergruppe begrüßt daher die Einrichtung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges, da er einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und Akademisierung in der Pflege leisten kann. Um diesen Beitrag künftig bemessen zu können, empfiehlt die Gutachtergruppe, den Studienerfolg und den Absolventenverbleib besonders zu evaluieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Studienerfolg sowie der Absolventenverbleib sollten ausführlich evaluiert werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg gibt an, sich in ihrer Grundordnung der Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet zu haben. Die Hochschule sei bestrebt, bestehende Unterrepräsentationen von Frauen abzubauen und ihre Lern- und Arbeitssituation so zu verbessern, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gewährleistet sind. Institutionalisiert werde dies zum einen durch die Position der Gleichstellungsbeauftragten sowie durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Aktivitäten im Rahmen der Gleichstellung seien vielfältig und umfassen die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Beratungen aller Hochschulmitglieder in Gleichstellungsangelegenheiten, die Erarbeitung von Richtlinien und Leitfäden und die Organisation von Gesprächsplattformen, wie z.B. der „Denkbar“, einem niedrigschwelligen Format des mittäglichen Austausches für alle Hochschulmitglieder.¹⁶

Laut Selbstbericht bewarb sich die Hochschule mit einem Gleichstellungskonzept (Spitzenbewertung als "hervorragendes Beispiel für eine chancengerechte Hochschule") 2013 erfolgreich um eine Förderung durch das Professorinnenprogramm II des Bundes und der Länder. Seit Dezember 2014 werde eine Regelprofessur an der Hochschule gefördert. Eine zweite wurde von März 2014 bis August 2017 gefördert. Anfang November 2019 gab die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bekannt, dass 50 weitere Hochschulen am Professorinnenprogramm III teilnehmen können – eine davon die Hochschule Neubrandenburg. Die positive Bewertung des Gleichstellungskonzepts ermögliche es, in den nächsten Jahren bis zu drei Anschubfinanzierungen für die Erstberufung von Frauen (auf unbefristete W2- oder W3-Professuren) zu erhalten.

Auf Fachbereichsebene ist eine Beschäftigte benannt, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt. In Berufungsverfahren beraten die für die Gleichstellung verantwortlichen Beschäftigten dahingehend, Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen. Alle Auswahlkommissionen des Fachbereiches werden paritätisch besetzt.

2010 habe die Hochschule erfolgreich eine Zertifizierung als familiengerechte Hochschule erreicht. Seit 2015 sei sie zudem Mitglied im Best Practice-Club und habe die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet. Gleichzeitig habe sie sich verpflichtet, anspruchsvolle Standards der Familienorientierung für eine bessere Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben zu verfolgen und umzusetzen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in der Rahmenprüfungsordnung unter § 12a sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Neubrandenburg verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

¹⁶ <https://www.hs-nb.de/hochschule/ueber-uns/gleichstellung/>

Ganz besonders begrüßt die Gutachtergruppe die beschriebenen Anschubfinanzierungen für die Erstberufung von Frauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es gelten die Ausführungen unter 1.8.

Die Hochschule hat dem Anlagenband einen Muster-Kooperationsvertrag beigefügt.

In der Präambel des Vertrages heißt es: „(...) Nach § 38 Abs. 4 PflBG trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie ist auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Praxiseinrichtungen.“

Unter § 3 (3) ist zudem definiert: „Die Hochschule ist allein verantwortlich für alle Entscheidungen zum Inhalt und zur Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals (siehe § 19 MRVO).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Neubrandenburg keine Entscheidungen delegiert und verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Studienganges und aller damit verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste auf eine physische Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 1. Juni 2021 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung – StudakkLVO M-V) vom 10.03.2020

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Uta Gaidys

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Departmentsleitung Pflege und Management, Professorin für Pflegewissenschaft (Ethik, Kommunikation)

Prof. Dr. Anne Meißner

Stiftung Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Fachgebiet Pflege und Versorgungsorganisation

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Florian Hinz

Klinikum Peine gGmbH, Pflegedirektor

c) Studierende / Studierender

Clara Einhaus

Studium an der Universität Bayreuth: Gesundheitsökonomie (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	28.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)